

Hinweise zur Konstituierung der Prüfungsausschüsse der Fakultät VI

1. Mitglieder und Zuständigkeiten

Die Amtsperiode der Prüfungsausschüsse richtet sich grundsätzlich nach der der Fakultätsräte. Der für den Studiengang zuständige Fakultätsrat bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und
- eine Studierende oder ein Studierender.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für

- die Organisation der Prüfungen
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Aufstellung der Listen der Prüfer/innen sowie der Beisitzer/innen
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung bzw. Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Weitere Regelungen entnehmen Sie bitte der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der TUB.

2. Konstituierung

Grundsätzlich muss sich zu Beginn jeder Amtszeit der Prüfungsausschuss neu konstituieren und der/die Vorsitzende aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen gewählt werden, die weiteren Hochschullehrer/innen werden stellvertretende Vorsitzende.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden (bzw. im Fall von deren/dessen Abwesenheit auf die stellvertretenden Vorsitzenden) übertragen. Dies sind vor allem Entscheidungen, die Einzelpersonen betreffen, insbesondere:

- Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Wiederholungsfrist
- Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten
- Sonstige Anträge, im Rahmen des laufenden Studiums (z. B. Verschiebung eines Moduls)
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Prüfung und Abzeichnung der Anträge auf Aufgabenstellung einer Abschlussarbeit
- Entscheidungen zu Stellungnahmen bei Fristversäumnis
- Entscheidung über beantragten Nachteilsausgleich
- Entscheidung über Bewertung der fachlich-inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen von Bewerber/innen für Masterstudiengänge
- Entscheidungen über die Bewertung von Plagiaten
- Aussetzen von Wiederholungsfristen (z. B. bei Exmatrikulation oder Beurlaubung)
- Entscheidung über Prüfungsunfähigkeit
- Unterschreiben von Zeugnissen und Diploma Supplements

Des Weiteren können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- Entscheidung über Änderungen der Prüfungsform (einmalig für das Semester)

Die/der Vorsitzende kann darüber hinaus eilige und unaufschiebbare Entscheidungen im Namen des Prüfungsausschusses treffen. Über die Entscheidungen der/des Vorsitzenden wird der Prüfungsausschuss unterrichtet.

Wir bitten Sie die zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und bei der konstituierenden Sitzung mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

1. Konstituierung des Prüfungsausschusses
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden
4. Festlegung der Zuständigkeiten der/des Vorsitzenden (bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden)

3. Weitere Hinweise

1. Hochschulgremien sind gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) besteht für den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Möglichkeit der Lehrverpflichtungsreduzierung um bis zu 25 %. Den Antrag (inkl. Protokollauszug zur Wahl als Vorsitzende/r) richten Sie bitte über die Fakultätsverwaltung an die Personalstelle.
3. Bitte senden Sie eine Liste der Unterschriftenproben der/des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden an das Referat Prüfungen (Jana Weber, Sekr. I B).
4. Bitte informieren Sie den Servicebereich Master über die neuen Zuständigkeiten innerhalb des Prüfungsausschusses. Als Ansprechpartnerinnen für Rückfragen zur Masterzulassung stehen Ihnen Frau Ellerbrok (christina.ellerbrok@tu-berlin.de) und Frau Waschlowski (hanni.waschlowski@tu-berlin.de) gern zur Verfügung.

4. Rückfragen

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gern an das Referat Studium und Lehre der Fakultät VI wenden:

Mandy Großer

Tel. 22974

mandy.grosser@tu-berlin.de oder studienbuero@fak6.tu-berlin.de